

SECO
Rechtsdienst
Effingerstrasse 1
3003 Bern

29. Januar 2009

Vernehmlassung Buchpreisbindung: Stellungnahme von economiessuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2008 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK) uns in oben genannter Sache zur Vernehmlassung zum Buchpreisbindungsgesetz eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Gestützt auf eine interne Konsultation der Mitgliedorganisationen und die Diskussion innerhalb der Kommission für Wettbewerbsfragen lehnt economiessuisse die Vorlage klar ab.

Dafür sind die folgenden Gründe ausschlaggebend:

- Die Buchpreisbindung ist ein verfehlt, schwerer Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit.
- Der entsprechende wohlbegründete Entscheid der WEKO wurde vom Bundesgericht letztinstanzlich gestützt.
- Die vorliegenden Studien zeigen keinen Handlungsbedarf für eine solche gravierende Intervention auf.
- Selbst wenn ein Handlungsbedarf bestünde, würde mit der Vorlage das Ziel nicht erreicht; Nutzniesser einer derartigen Vorschrift wären nicht Schweizer Autoren und Verleger, sondern vor allem ausländische Verlage.
- Eine verfassungsmässige Grundlage für die geltend gemachten kulturpolitischen Anliegen fehlt.

economiesuisse orientiert sich bei ihrer Beurteilung an ihren publizierten wettbewerbspolitischen Grundsätzen. In der internen Konsultation hat sich keine Mitgliedorganisation für die Wiedereinführung der Buchpreisbindung ausgesprochen. Wir verweisen auch auf die beiliegenden Äusserungen der Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie, der Industrie- und Handelskammer St. Gallen – Appenzell und der Swiss Retail Federation.

Wunschgemäss nehmen wir nachstehend gemäss der Struktur des Fragebogens zur Vorlage Stellung:

1. Grundsätzlicher Standpunkt

a) Soll der Bund die Vielfalt und die Qualität des Kulturgutes Buch fördern?

Der Bund wie auch die Kantone und Gemeinden unterstützen bereits heute mit verschiedenen Massnahmen auch das Kulturgut Buch (Beiträge an Autoren für Übersetzung, Stipendien, Pro Helvetia, Buchvertrieb im Ausland, Nationalfonds, reduzierte Mehrwertsteuer etc.). Eine gezielte Kulturförderung mag gerechtfertigt sein, doch darf sie den Wettbewerb nicht behindern.

b) Befürworten Sie grundsätzlich eine gesetzlich festgelegte Buchpreisbindung?

Eine gesetzlich festgelegte Buchpreisbindung ist ein schwerer Eingriff in den Wettbewerb. Die Vorlage zeigt überdeutlich, dass dies weitere Schritte und Interventionen wie Preiskontrollen nach sich ziehen würde. In Übereinstimmung mit den Äusserungen der Mitglieder in der internen Konsultation und den Diskussionen im Rahmen der internen Kommission für Wettbewerbsfragen **lehnt economiesuisse eine gesetzlich festgelegte Buchpreisbindung klar ab.**

Ausschlaggebend sind für uns folgende Gründe:

- Die Buchpreisbindung für deutschsprachige Bücher (der sogenannte Sammelrevers) wurde in der Schweiz als Ergebnis des durchgeführten kartellrechtlichen Verfahrens im Jahre 2007 aufgehoben. Für französisch-, italienisch- und anderssprachige Bücher bestand und besteht hingegen in der Schweiz keine Preisbindung zweiter Hand. Gemäss dem vorliegenden Vorentwurf zum einem Buchpreisbindungsgesetz (VEBuPG) soll eine Buchpreisbindung für alle Landessprachen eingeführt werden.
- Die geltend gemachte Notwendigkeit eines Buchpreisbindungsgesetzes lässt sich an Kriterien Endverkaufspreis der Bücher, die Zahl und Qualität der verkauften resp. gelesenen Bücher, die Titelvielfalt, die Sortimentstiefe und –breite der Buchhandlungen und die Buchhandelsdichte beurteilen. Eine werturteilsfreie Gewichtung dieser Kriterien ist nicht möglich. Auch innerhalb dieser Kriterien sind die Auswirkungen einer Aufhebung oder Einführung der Buchpreisbindung ambivalent (z.B. Preissenkung bei Reiseführern vs. Preiserhöhung bei Lyrikbänden). Objektive Aussagen darüber, wie sich diese Kriterien seit der Aufhebung der Buchpreisbindung entwickelt haben, sind kaum möglich. Noch problematischer ist die Herstellung einer kausalen Beziehung zwischen dem Bestehen oder Nichtbestehen einer Buchpreisbindung und den genannten Kriterien. Dass das Seco und die Fachhochschule Nordwestschweiz in ihrem Bericht, der sich auf die Entwicklung der Bücherpreise konzentrierte, zu keinem klaren Ergebnis kamen, erstaunt daher nicht.
- Die Weko hat sich in ihrer Verfügung vom 21. März 2005 ausgiebig mit der Buchpreisbindung auseinandergesetzt und gewisse positive Effizienzwirkungen der Buchpreisbindung anerkannt. Letztlich überwogen aus Sicht der Weko jedoch die negativen Auswirkungen. Die Analyse der Weko ist auch im vorliegenden Zusammenhang von Interesse. Es besteht nur vordergründig ein Widerspruch zwischen Effizienz im Buchhandel und kulturpolitischen Anliegen. Effizienz im Buchhandel führt letztlich auch zu einer bestmöglichen Befriedigung der kulturpolitischen Anliegen. Ein System mit Buchpreisbindung schneidet nicht zwingend besser ab als ein System ohne Buchpreisbindung. Dies zeigten unter anderem ein Vergleich zwischen Ländern mit und ohne Buchpreisbindung und eine Analyse der Länder, die einen Systemwechsel vollzogen haben. Besteht jedoch keine Gewissheit, dass eine Buchpreisbindung notwendig und hinreichend ist um

bessere Ergebnisse auf dem Büchermarkt erzielen, ist keine Rechtfertigung für einen schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit gegeben.

- Ob ein Buchpreisbindungsgesetz verfassungskonform wäre, erscheint mehr als fraglich. Weder die Förderung kultureller Bestrebungen (Art. 69 Abs. 2 BV) noch die Strukturpolitik (Art. 103 BV) bieten eine Verfassungsgrundlage: Grundsätzlich ist Kulturpolitik Sache der Kantone. Eine staatlich verordnete Buchpreisbindung kann nicht als Förderung von kulturellen Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse bezeichnet werden. Die Buchpreisbindung ist ein Instrument, das primär den kommerziellen Interessen insbesondere der Mehrheit der Buchhändler dient. Dass eine Buchpreisbindung zumindest potenziell auch eine kulturpolitische Komponente hat, ändert nichts daran, dass die Buchpreisbindung keine kulturelle Bestrebung im Sinne von Art. 69 Abs. 2 BV ist. Der Hinweis auf Art. 103 BV ist schon deshalb unbehelflich, weil der Buchhandel in der Schweiz nicht bedroht ist und ein Zusammenhang zwischen der Buchpreisbindung und dem Fortbestehen des Schweizer Verlagswesens nicht ersichtlich ist. Der Büchermarkt ist in Bewegung, was sich in der steigenden Bedeutung neuer Publikationsformen und alternativer Verkaufsplattformen manifestiert. Immer mehr Marktteilnehmer hatten deshalb schon vor der Untersagung durch die Weko begonnen, den Sammelrevers zu hinterfragen. Eine gesetzliche Regelung würde den Status quo ante zementieren und die Dynamik im schweizerischen Buchhandel bremsen.
- Zu beachten ist auch, dass ausländische Verlage aufgrund der Marktanteile überproportional von einer Buchpreisbindung in der Schweiz profitieren würden. Auch im Buchhandel ist die Stellung der Buchhandlungen in ausländischem Besitz mit einem Marktanteil von über 50 % sehr stark. In dieser Konstellation stünde aber weniger die Förderung des Schweizer Buches oder einer preisgünstigen Versorgung des Schweizer Publikums mit Büchern im Vordergrund als die eigenen wirtschaftlichen Interessen. Entsprechend stark haben sich daher auch die ausländischen Verlage und Buchketten im Verfahren um die Weiterführung der Buchpreisbindung engagiert. Die Förderung solcher Interessen kann aber keinesfalls kulturpolitisch begründet werden.
- Ein negativer Punkt ist ferner die weitere Erhöhung der Regulierungsdichte in Form einer detaillierten spezialgesetzlichen Regulierung eines relativ kleinen Marktes. Der VEBuPG geht zudem über die Wirkungen des früheren Sammelrevers hinaus. Erfasst werden nicht nur deutschsprachige, sondern auch französisch-, italienisch- und rätoromanischsprachige Bücher. Gerade die vor einigen Jahren zu beobachtenden Marktaustritte von kleineren Buchhandlungen in der französischsprachigen Schweiz waren bekanntlich der wesentliche Treiber für die Initialisierung des vorliegenden Gesetzesvorhabens. An die Stelle dieser kleineren Buchhandlungen traten Handelsketten mit grossen Verkaufsflächen. Ob diese Entwicklung einen direkten Zusammenhang zur fehlenden Buchpreisbindung hat, ist nicht belegt. Ob diese Entwicklung begrüßenswert ist oder nicht, ist eine Wertungsfrage. Auf jeden Fall erscheint es illusorisch, diese Entwicklung mit der Einführung eines Buchpreisbindungsgesetzes rückgängig machen zu können. Drastisch wird dies durch die bereits laut gewordene Forderung nach einem Einbezug des (grenzüberschreitenden) Online-Handels.
- Einige Artikel des VEBuPG entsprechen dem Wortlaut des deutschen Buchpreisbindungsgesetzes. Dieses ist nicht ausgerichtet auf ein importorientiertes Land wie die Schweiz. Ein Buchpreisbindungsgesetz für die Schweiz kann nur funktionieren, wenn die ausländischen Verlage Endverkaufspreise für die Schweiz festlegen. Verpflichten hierzu kann man sie allerdings mit einem schweizerischen Buchpreisbindungsgesetz nicht. Es ist unklar, wie das Gesetz in Fällen umgesetzt werden soll, in denen die ausländischen Verlage keinen Endverkaufspreis für die Schweiz festgelegt haben und mehrere Importeure parallel tätig sind. § 5 des deutschen Buchpreisbindungsgesetzes bestimmt, dass wer Bücher importiert, zur Festsetzung des

Endpreises den vom Verleger des Verlagsstaates für Deutschland empfohlenen Letztabnehmerpreis einschließlich der in Deutschland jeweils geltenden Mehrwertsteuer nicht unterschreiten darf. Hat der Verleger keinen Preis für Deutschland empfohlen, so darf der Importeur zur Festsetzung des Endpreises den für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Nettopreis des Verlegers für Endabnehmer zuzüglich der in Deutschland jeweils geltenden Mehrwertsteuer nicht unterschreiten. Eine solche Regelung würde für die Schweiz aufgrund der systematisch tieferen Preise in den Nachbarländern nicht zielführend sein. Die Formulierung im VEBuPG schafft diesbezüglich leider keine Abhilfe. Der einzig gangbare Weg dürfte darin bestehen, den ausländischen Verlagen im Sinne einer Kann-Vorschrift die Möglichkeit einzuräumen, Endverbraucherpreise für die Schweiz zu definieren. Es ist indes nicht bekannt, dass die ausländischen Verlage ausserhalb des deutschsprachigen Raums Interesse an der Fixierung der schweizerischen Endverbraucherpreise bekundet hätten.

- In der deutschsprachigen Schweiz bestehen seit kurzer Zeit Erfahrungen mit der Aufhebung der Buchpreisbindung. Eine zuverlässige Beurteilung der Auswirkungen ist - zumindest bis anhin - nicht möglich. Es bestehen keine Belege darüber, dass sich die Situation im Buchhandel auf dem deutschsprachigen Büchermarkt generell (z.B. in Form von Schliessungen von Buchhandlungen oder substantziellen Preiserhöhungen) spürbar verschlechtert hätte. Im Gegenteil: Neue Verkaufsformen haben Aufwind erhalten, einige Händler bieten das gesamte Sortiment mit einem konstanten Rabatt an. Dies dürfte auch aus Sicht der Kulturförderung eher als positiv zu werten sein. Auch dem erläuternden Bericht sind keine Erkenntnisse zu entnehmen, welche auf die Notwendigkeit eines staatlichen Eingriffs hindeuten. Im Zweifelsfall ist von einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit abzusehen.
- Schliesslich steht die Vorlage auch in einem eklatanten Widerspruch zu den Bestrebungen zu einer Liberalisierung des Wettbewerbes in der Schweiz und zur Marktöffnung. Ein solcher Schritt würde den Ruf zum Schutz anderer Partikulärinteressen wecken und wäre ein fatales Präjudiz.

Antrag:

Ein Buchpreisbindungsgesetz ist unnötig und kontraproduktiv. Auf den Vorentwurf ist nicht einzutreten.

2. Wichtige Eckpfeiler des Vorentwurfs

Die nachfolgenden Bemerkungen bringen wir für den Fall der Weiterführung der Arbeiten an einem Buchpreisbindungsgesetz an. Auch bei Berücksichtigung dieser Punkte werden aber die grundsätzlichen Mängel der Vorlage nicht behoben und wir müssten sie weiterhin ablehnen.

a) Wie beurteilen Sie den Geltungsbereich des Gesetzes (Art. 2 und Art. 3)?

Falls Bücher, welche speziell als Lehrmittel für den Unterricht konzipiert werden, vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen würden, stellt sich die Frage der Gleichbehandlung bei der Verwendung etwa in der betrieblichen Ausbildung.

b) Wie beurteilen Sie das gewählte System zur Verhinderung missbräuchlicher Preise (Art. 4, Art. 8 Abs. 2)?

Problematisch erscheint Art. 4 Abs. 3 VEBuPG. Demnach soll dem Preisüberwacher eine besondere Rolle bei der Festsetzung der Bücherpreise zugewiesen werden. Diese Bestimmung ist systemfremd. Das Preisüberwachungsgesetz (PÜG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PÜG). Das PÜG wäre - unter der Voraussetzung des Vorliegens von Marktmacht - im vorliegenden Fall ohnehin anwendbar. Die Formulierung in Art. 4 Abs. 3 VEBuPG würde dazu führen, dass das PÜG automatisch auch in Fällen anwendbar würde, in denen keine Marktmacht besteht. Es ist anzunehmen, dass die Verleger in den meisten Buchsparten Wettbewerb ausgesetzt sind und sich bei der Preisfestsetzung auf dem Endkundenmarkt nicht unabhängig verhalten können. Zudem würde diese Bestimmung angesichts der hohen Zahl der jährlich neu aufgelegten Titel tendenziell zu einer zusätzlichen Aufblähung der Bundesverwaltung führen, indem sich der Preisüberwacher mit den Preisen einzelner Buchtitel auseinandersetzen müsste.

Die von der Minderheit eingeführte Bestimmung, wonach in der Schweiz von den durch das Gesetz begünstigten Importeuren und Verlegern keine höheren Preise als im Nachbarland oder dem Verlagsland gefordert werden dürfen, würde wenigstens den Missbrauch einer Abschöpfung einer zusätzlichen Rente verhindern.

Antrag:

Art. 4 Abs. 3 VEBuPG ist zu streichen. Entsprechend müsste Art. 8 Abs. 2 (neu) eingeführt werden.

c) Wie beurteilen Sie die in Artikel 6 gewährten Ausnahmen?

Art. 6 Abs. 1 Bst. a VEBuPG regelt die Konditionen, unter welchen Bibliotheken mit Büchern beliefert werden können. Der Verkauf an Bibliotheken ist offensichtlich ein anderer Markt als der Verkauf von Büchern an Endkunden. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern detaillierte Bestimmungen hinsichtlich der Belieferung von Bibliotheken zur Aufrechterhaltung eines Buchpreisbindungssystems nötig sein sollten.

Antrag:

Art. 6 Abs. 1 Bst. a VEBuPG ist zu streichen. Stattdessen sollten Lieferungen an Bibliotheken von der Buchpreisbindung ausgenommen werden.

d) Wie beurteilen Sie die Dauer der Buchpreisbindung (Art. 7)?

Art. 7 VEBuPG sieht vor, dass ein Buch mindestens 18 Monate preisgebunden ist. Diese aus dem deutschen Buchpreisbindungsgesetz stammende Mindestdauer ist unnötig und unverhältnismässig. Der Vorentwurf trägt dem Umstand nicht Rechnung, dass einige Bücher kurzlebiger sind als andere. Es sollte den Verlagen nicht verwehrt werden, gewisse Titel gar nicht oder während einer kürzeren Zeit preisgebunden zu verkaufen. Unter der Annahme, dass die Buchpreisbindung auch im Interesse der Verlage ist, dürften auch ohne die Bestimmung gemäss Art. 7 VEBuPG die meisten Bücher der Preisbindung unterstellt und somit das System als Ganzes aufrecht erhalten werden können. Die von der Kommissionsminderheit geforderte Maximaldauer der Preisbindung ist ebenfalls mit Nachteilen verbunden. Die maximale Dauer der Preisbindung soll nach den Erläuterungen mit jeder Auflage von Neuem beginnen. Die Verlage würden dadurch den Anreiz erhalten, ineffizient kleine Auflagen zu drucken. Solche Fehlanreize, die mit volkswirtschaftlichen Kosten verbunden sind, gilt es zu vermeiden. Entsprechend muss die Buchpreisbindung nach einer noch festzulegenden Frist automatisch auslaufen und darf auch durch Neuauflagen nicht wieder aufleben. Die Verleger/Importeure müssen dabei die Möglichkeit erhalten, die Buchpreisbindung bereits vor Ablauf dieser Frist aufzuheben.

Antrag:

Art. 7 VEBuPG ist im Sinne einer automatischen Höchstfrist auszugestalten, mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Aufhebung der Buchpreisbindung. Neuauflagen und Ausgaben in veränderter Form (z.B. Taschenbücher) dürfen die Frist nicht wieder aufleben lassen.

e) Wie beurteilen Sie das Diskriminierungsverbot (Art. 8)?

Unter dem alten System des Sammelrevers waren die Grosshandelspreise nicht gebunden. Die neue Bestimmung entstammt dem deutschen Buchpreisbindungsgesetz und ist damit sogar noch restriktiver als die frühere Regelung in der Schweiz. Hierbei handelt es sich selbst bei Wiedereinführung einer Buchpreisbindung um eine unnötige Bestimmung, die den Wettbewerb auf dem Grosshandelsmarkt beschränkt. Es stellen sich zudem erhebliche Abgrenzungsfragen (Gehören Händler, die auch andere Produkte als Bücher verkaufen zum Buchhandel oder sind diese als branchenfremd zu betrachten (z.B. FNAC)? Wenn ja, wo ist die Grenze zu ziehen? Die meisten Buchhandlungen verkaufen auch andere Produkte als Bücher.). Falls ein branchenfremder Händler einen hohen Absatz aufweist, sind keine Gründe ersichtlich, diesem Händler solche Mengenrabatte streitig zu machen. Anreizsysteme der Verlage gegenüber den Händlern dienen der Absatzförderung und dürften deshalb auch kulturpolitisch durchaus wünschbar sein. Auch der Sammelrevers ermöglichte Mengenrabatte auf dem Grosshandelsmarkt. Mit dieser Bestimmung, welche die Preissetzung auf dem Grosshandelsmarkt unnötig beschränkt, würde einseitig in die Marktstruktur eingegriffen und die Marktdynamik gebremst.

Antrag:

Art. 8 VEBuPG ist zu streichen. Hingegen ist das Diskriminierungsverbot gegenüber Verkäufen im Ausland beizubehalten (vgl. oben zu 2.b)

f) Wie beurteilen Sie das vorgesehene Sanktionensystem (Art. 9 bis Art. 13)?

Hierzu haben wir keine Bemerkungen.

3. Weitere Bemerkungen, Anregungen und Vorschläge

Art. 13a, der die periodische Überprüfung Gesetzes regelt, wurde von der Kommissionsmehrheit aufgrund der angeblich bestehenden ausreichenden Erfahrungen mit der Buchpreisbindung in der Schweiz nicht in den Entwurf übernommen. Dies ist bedauerlich. Neuere Erfahrungen mit der Preisbindung zweiter Hand im Buchhandel bestehen in der Schweiz nur im deutschsprachigen Raum. Der VEBupG unterscheidet sich aber in wesentlichen Punkten vom Sammelrevers. Eine gesetzliche Lösung beinhaltet ohnehin von Grund auf weniger Flexibilität als eine Branchenlösung wie der Sammelrevers. Zudem sind der Büchermarkt insgesamt und auch der Buchhandel einem stetigen Wandel unterworfen. Eine periodische Überprüfung ist deshalb unerlässlich. Ob eine Überprüfung alle drei Jahre oder in einem etwas grösseren zeitlichen Abstand erfolgen sollte, wäre zu diskutieren.

Antrag:

Wir beantragen, das Gesetz einer periodischen Überprüfung zu unterziehen (Art. 13a VEBuPG).

*** **

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen
economiesuisse

Dr. Pascal Gentinetta
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher, lic. iur.
Mitglied der Geschäftsleitung



IHK
Industrie- und
Handelskammer
St. Gallen
Appenzell

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstr. 47
Postfach 1072
8032 Zürich

St.Gallen, 5. Januar 2009

Vernehmlassung „Buchpreisbindung“

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell ist der Überzeugung, dass die Wiedereinführung der Buchpreisbindung eine unnötige Reregulierung darstellt.

Die WAK-N, resp. eine knappe Mehrheit davon, möchte die Buchpreisbindung auf gesetzlichem Wege wieder einführen, nachdem die bisherige Branchenregelung von der WEKO als unzulässig taxiert wurde, in einem Entscheid, der vom **Bundesgericht gestützt wurde**. Nach Ansicht der Befürworter führt die Buchpreisbindung *erstens* zu einem breiteren Sortiment an Titeln und *zweitens* zu einem breiteren Angebot an Buchhandlungen. Daraus wird *drittens* auf eine Förderung des Kulturgutes Buch geschlossen. Alle drei Effekte sind allerdings unklar.

Weitgehend unbestritten ist, dass die Buchpreisbindung zu einer Erhöhung der Preise von Bestsellern führt. Da diese höheren Preise denjenigen Verlagen zugute kommen, welche die Bestseller herausgeben, könnten diese Verlage die Extragewinne dazu benutzen, Bücher herauszugeben, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht kostendeckend sein werden und welche sonst nicht publiziert würden. Es ist dies das *erste Argument* der Befürworter. Es fragt sich allerdings, welches Interesse die Verlage daran haben könnten, trotz Extragewinnen bei den Bestsellern. Es ist eher zu vermuten, dass die höheren Preise als Extragewinne bei den Bestsellerverlagen und bei den Bestsellerautoren verbleiben, beides Gruppen, welche keiner speziellen Förderung bedürfen.

In Bezug auf das *zweite Argument* der Befürworter, der Förderung kleiner Buchhandlungen, sind ebenfalls Zweifel angebracht. Der Augenschein in den grossen Städten zeigt, dass die Konzentration bei den Buchhandlungen gross ist, dies nicht erst seit der Abschaffung der Buchpreisbindung. Anscheinend wird vom durchschnittlichen Konsumenten ein breites Angebot an einem Ort bevorzugt. Daneben bestehen in den Städten kleinere Spezialbuchhandlungen, welche ein Nischenangebot präsentieren. Drittens gibt es in kleineren Städten und Dörfern kleinere, in der Regel unabhängige, Buchhandlungen.

Die Buchpreisbindung reduziert nun den Spielraum für Preissenkungen für die grossen Läden in den Städten und für die Internetanbieter. Angesichts des Aufbaus des Marktes ist aber nicht damit zu rechnen, dass dies die Position der kleinen Läden gegenüber den grossen wesentlich verbessert. Für kleine Läden verspricht nur eine Nischenstrategie Erfolgchancen, wobei die Preise in den grossen Buchhandlungen kaum eine Rolle spielen dürften. Die Möglichkeiten für eine Nischenstrategie können durch die Buchpreisbindung sogar noch eingeschränkt werden, wie sich z.B. bei wissenschaftlichen Buchhandlungen gezeigt hat. Die Buchpreisbindung kommt auf Stufe Läden damit überproportional den grossen Buchhandelsketten zugute.

Im Vergleich zwischen Buchhandlungen und Internetanbietern besteht dagegen möglicherweise ein Effekt. Für die Nutzer des Internetangebotes ist allerdings auch die Konkurrenz durch ausländische Internetplattformen in Betracht zu ziehen, da in diesem Segment des Marktes die Nachfrager sehr gut informiert sind und wohl auch sehr preiselastisch reagieren, da ein Preisvergleich zwischen verschiedenen Plattformen ohne Weiteres möglich ist.

Damit fragt sich *drittens*, ob der Staat in die Art des Verkaufs von Büchern eingreifen soll, mitunter eine Kulturpolitik über die Wettbewerbspolitik führen soll. Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Buchpreisbindung ein höchst grobes Instrument für die angestrebte Förderung des Buches darstellt. Es ist nicht klar, ob ausser den Autoren und Verlagen von Bestsellern und den Buchhandelsketten überhaupt jemand profitiert. Diese unklare Wirkung wird mit einer erheblichen Umverteilung von Konsumenten zu diesen drei Gruppen erkauft. Der Endeffekt dieser Giesskannenpolitik kann zudem durchaus sein, dass letztlich weniger gelesen wird, die eingesetzten Mittel dem angestrebten Ziel also hinderlich sind. Zudem erscheint uns ein Eingriff in den Büchermarkt aus ordnungspolitischer Sicht ungerechtfertigt. Zwar handelt es sich bei Büchern um ein Kulturgut. Förderung sollte damit - so gewünscht - über die Kulturpolitik erfolgen, z.B. über Beiträge an Autoren. Eingriffe in den Markt für Bücher sind dagegen nicht mehr zu rechtfertigen.

Die IHK St.Gallen-Appenzell empfiehlt deshalb, den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf zur Buchpreisbindung abzulehnen.

Freundliche Grüsse

**Industrie- und Handelskammer
St.Gallen-Appenzell**

Dr. Frank Bodmer
Wirtschaftspolitische Analyse IHK



Chambre vaudoise
du commerce et de l'industrie

economiesuisse
Monsieur Thomas Pletscher
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Lausanne, le 7 janvier 2009
S:\COMMUN\POLITIQUE\Position\2008\POL0869.doc
MBI

Consultation concernant la réglementation du prix du livre

Monsieur,

Nous nous référons à votre courriel du 12 novembre 2008 relatif à l'objet cité en titre et vous remercions de nous consulter à ce propos.

La réglementation proposée vise à soutenir les petites et moyennes libraires, diversifier l'offre et soutenir le livre en tant que bien culturel, dans sa diversité. Les prix seraient ainsi dorénavant fixés par les éditeurs ou les importateurs et soumis au contrôle du Surveillant des prix. La loi autoriserait toutefois une application de prix inférieure de 5% au prix fixé.

La CVCI est, par principe, opposée à la fixation des prix, cette pratique étant contraire à l'économie de marché. Elle est par ailleurs très sceptique concernant l'efficacité du projet proposé et doute que cette loi permette d'éviter la fermeture de nouvelles librairies.

En conclusion, la CVCI s'oppose au projet de loi concernant la réglementation du prix du livre.

En vous remerciant de votre consultation, nous vous prions d'agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

CHAMBRE VAUDOISE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

Guy-Philippe Bolay
Directeur adjoint

Mireille Bigler
Mandataire commerciale

Economisuisse
Dr. Jan Atteslander
Thomas Pletscher
Hegibachstrasse 47
Postfach
CH-8032 Zürich

Bern, 18. Dezember 2008

Stellungnahme der SRF zum Buchpreisbindungsgesetz (E-BuPG; 04.430)

Sehr geehrter Herr Dr. Atteslander

Sehr geehrter Herr Pletscher

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 12. November 2008, in welchem Sie uns um Eingabe einer Stellungnahme in der oben aufgeführten Angelegenheit bis zu 9. Januar 2009 gebeten haben.

Die Swiss Retail Federation (SRF) ist als Vereinigung der mittleren und grossen Betriebe des Schweizer Detailhandels von der Gesetzesvorlage betroffen, insbesondere unser Mitglied Valora AG. Wir möchten es deshalb nicht missen, Ihnen unsere generellen Anmerkungen zum E-BuPG fristgerecht zuzustellen:

1. Allgemeines

Die Befürworter der Vorlage sind der Ansicht, dass durch ein Buchpreisbindungsgesetz die Vielfalt und die Qualität des Kulturguts Buch gefördert werde und ein dichtes Handelsnetz und die Sicherung der Existenz der kleinen und mittleren Buchhandlungen sichergestellt werden könne. Die Befürworter führen zudem ins Feld, dass ohne eine Buchpreisbindung die Preise steigen.

Die SRF vertritt die Ansicht, dass sich die kulturpolitischen Ziele nicht über eine Buchpreisregulierung erreichen lassen; ebenso wenig ein dichtes Buchhandlungsnetz oder eine Verlagsangebotsvielfalt.

Dass ohne Buchpreisbindung, die Preise steigen, wurde bislang in keiner Studie kausal nachgewiesen.¹ Insbesondere der vom Seco in Auftrag gegebene Forschungsbericht der Fachhochschule Nordwestschweiz zur Analyse der ersten Auswirkungen der Abschaffung der Buchpreisbindung für die Zeit vom 1. März 2007 - 1. März 2008 kam zum Schluss, „dass die Aufhebung der Buchpreisbindung bis jetzt keine statistisch signifikanten Veränderungen der Buchpreise ausgelöst hat.“² Im Gegenteil, die Studie hält vielmehr fest, „...., dass die Aufhebung der Buchpreisbindung bis heute keinen nachweisbaren Einfluss auf die Preise hatte.“³ Der leichte Anstieg der Buchpreise in der Schweiz hatte vielmehr mit den ungünstigen Wechselkursen (CHF-EUR) zu tun.⁴ Dies bestätigte insbesondere eine der marktstärksten Buchhandlungen in der Schweiz.⁵

Es erstaunt deshalb nicht, dass sich nicht alle Buchhändler für eine Buchpreisbindung einsetzen. Ex Libris hat sich als einer der grösseren Buchhändler prominent gegen die Vorlage ausgesprochen. Aber auch kleinere Buchläden wie Klio oder Huber & Lang haben in der Vergangenheit (im Rahmen der Debatte um das Verbot der Buchpreisbindung) die Buchpreisbindung kritisiert, insbesondere wegen der in der Schweiz überhöhten Preisen, aber auch weil eine Buchpreisbindung in der Praxis wegen des wachsenden, grenzüberschreitenden Online-Bücheringebots keinen Bestand hat.⁶

¹ In England sind die Preise, seitdem sie frei festgelegt werden können (1997), gestiegen. Warum das aber so ist, konnte nicht erklärt werden. Hingegen konnte festgestellt werden: dass der Absatz teuerungsbereinigt massiv zunahm; dass Neuerscheinungen eine Konjunktur erfuhren; dass 20% über Internet gekauft werden; dass Konsumenten für Bestseller weniger bezahlten, während Leser von „Minderheiten-Titeln“ mehr zahlen als vor Zeiten der Preisbindung, vgl. Tages-Anzeiger vom 27. August 2008

² Kurzbericht „Erste Auswirkungen der Abschaffung der Buchpreisbindung“ der Fachhochschule Nordwestschweiz, Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO, S. 5

³ Kurzbericht „Erste Auswirkungen der Abschaffung der Buchpreisbindung“ der Fachhochschule Nordwestschweiz, Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO, S. 22

⁴ Kurzbericht „Erste Auswirkungen der Abschaffung der Buchpreisbindung“ der Fachhochschule Nordwestschweiz, Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO, S. 22

⁵ HandelszeitungOnline, 21. November 2008, „Billigbücher nützen Ex Libris“, Aussage von Orell Füssli CEO Sönke Bandixen, wonach die Buchpreiserhöhungen nicht auf die Aufhebung der Buchpreisbindung zurückzuführen sind, sondern auf den Wechselkurs zum Euro und die steigenden Logistikkosten.

⁶ NZZonline, 2. Mai 2007, „Zwischen Existenzangst und Optimismus“

2. Grundsatzhaltung der SRF

Die Buchpreisbindung bedeutet einen schwerwiegenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und entspricht nicht dem liberalen Grundgedanken unserer liberalen Wirtschaftsordnung. Der vom Seco in Auftrag gegebene Bericht kommt nicht zum Schluss, dass es in der Schweiz wegen der Aufhebung der Buchpreisbindung zu einer Verteuerung gekommen ist. Die Aussage, dass es ohne Preisbindung zu einer Preissteigerung kommt, ist somit in keinster Weise belegt.

Die Erfahrung zeigt zudem, dass vielbefürchtete Nebeneffekte bei Aufgabe von Buchpreisbindungen (wie z.B. die Verringerung der Verlagsangebotsvielfalt oder ein geringeres Buchhandlungsnetz) nicht eintreten.⁷

Wir vertreten deshalb die Ansicht, dass der Eingriff in die liberale Wirtschaftsordnung zur Erreichung der kulturpolitischen Ziele nicht geeignet ist und auch das deklarierte weitere Ziel der Befürworter der Vorlage, die Preise würden ohne Preisbindung steigen, nicht zutrifft. Wir sprechen uns somit gegen ein Preiskartell im Büchermarkt aus und gegen die künstliche Aufrechterhaltung von hohen Margen.

Die Einführung der Buchpreisbindung mittels dieser Gesetzesvorlage würde auch bedeuten, dass in der Westschweiz, wo man schon Anfang der 90er-Jahre das System der Branchenabrede über eine Buchpreisregulierung aufgegeben hat sowie in der italienischsprachigen Schweiz, wo der Buchpreis immer frei war und ist, die Zwangseinführung einer gewollten Wettbewerbsabrede etablieren würde, obwohl man bislang gut ohne eine solche leben konnte.

Abschliessend sind wir der Meinung, dass man sich den Realitäten der heutigen Online-Welt auch nicht über die Einführung einer Buchpreisbindung verschliessen kann.

⁷ Kurzbericht „Erste Auswirkungen der Abschaffung der Buchpreisbindung“ der Fachhochschule Nordwestschweiz mit Verweis auf Fishwick (2005)-Studie, Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO, S. 8

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der Abfassung der Eingabe der economiesuisse entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Bruno Frick
Präsident



Sandro Salvetti
Geschäftsführer